

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN UND ENTSORGUNGSORDNUNG
(AGBE)

Erster Abschnitt

§ 1

Allgemeines

(1) Die aws verwertet und beseitigt (entsorgt) Abfälle.

1. Abfälle zur Verwertung

Abfälle zur Verwertung werden von der aws verwertet bzw. einer Verwertung zugeführt.

2. Abfälle zur Beseitigung

Der aws sind von der zuständigen Behörde die Pflichten des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers zur Entsorgung von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als Haushaltungen gem. § 16 Abs. 2 in Verbindung mit § 15 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz – KrW-/AbfG) übertragen worden. Auch im Rahmen der Neufassung des KrW-/AbfG durch das Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) am 24.02.2012 wurde diese Übertragung gem. § 72 KrWG verlängert und gilt weiterhin fort. Für die genannten Abfälle nimmt die aws die Aufgaben selbständig in eigener Verantwortung wahr.

(2) Die aws betreibt folgende Abfallentsorgungseinrichtungen und –anlagen:

- Entsorgungszentrum Schaumburg in Sachsenhagen
- Biokompostwerk Wiehagen in Niedernwöhren
- Annahmestelle in Nienstädt
- Kompostplätze in Stadthagen, Rinteln und Rodenberg/Pohle
- Recyclinghöfe in Sachsenhagen (Entsorgungszentrum), Bückeburg, Rinteln, Nienstädt und Bad Nenndorf

Zu den Entsorgungsanlagen zählen alle zur Erfüllung der Entsorgungsleistung notwendigen Sachen und Personen bei der aws und deren Beauftragten.

(3) Benutzer der Abfallentsorgungseinrichtungen und –anlagen der aws sind:

1. Abfallerzeuger, die die von der aws durchgeführte Abfuhr von Abfällen zur Verwertung und Abfällen zur Beseitigung in Anspruch nehmen (Holsystem);
2. Abfallerzeuger, die Abfallstoffe selbst an den Abfallentsorgungsanlagen anliefern oder anliefern lassen (Bringsystem);
3. diejenigen, die die Anlieferung ausführen (Abfallbeförderer im Bringsystem).

§ 2

Umfang der Abfallentsorgung; zugelassene Abfallarten

(1) Verwertung

Die aws verwertet die ihr vertragsgemäß angelieferten oder überlassenen Abfälle zur Verwertung aus anderen Herkunftsbereichen als Haushaltungen, führt sie einer Verwertung zu oder bereitet diese Abfälle zur anschließenden Verwertung auf, soweit sich die Abfälle dafür eignen.

(2) Beseitigung

1. Die aws ist berechtigt und verpflichtet, die im Gebiet des Landkreises Schaumburg angefallenen und ihr im Sinne des § 17 Abs. 1 KrWG zu überlassenden Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als Haushaltungen zu beseitigen. Die Beseitigungspflicht erstreckt sich nicht auf Abfälle gem. Anlage 1¹ dieser AGBE, soweit je Abfallerzeuger jährlich eine Menge von 2.000 kg überschritten wird.
2. Die aws ist berechtigt gefährliche Abfälle gemäß Anlage 1 anzunehmen, wenn die zuständige Behörde dem im Einzelfall zustimmt.
3. Die Beseitigungspflicht der aws besteht nicht bei Abfällen nach Anlage 1 in einer Menge von jährlich insgesamt bis zu 2.000 kg je Abfallerzeuger, soweit bei schadstoffhaltigen Abfällen eine Rücknahmepflicht des Fachhandels besteht oder eine anderweitige Rücknahme erfolgt.
4. Die aws ist für Autowracks nur beseitigungspflichtig, soweit sie tatbestandlich nicht unter die Regelung des § 20 Abs. 3 KrWG fallen, wenn sie keine Altfahrzeuge im Sinne der Verordnung über die Überlassung, Rücknahme und umweltverträglichen Entsorgung von Altfahrzeugen (Altfahrzeug-Verordnung) sind und wenn sie aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen stammen.
5. Die aws kann in begründeten Fällen chemisch-physikalische Untersuchungen des Abfalls fordern oder diese auf Kosten der Benutzer gemäß § 1 Abs. 3 vornehmen oder veranlassen.

§ 3

Vertragsabschluss, Erfüllungsort und Gerichtsstand

- (1) Die aws erbringt ihre Leistungen auf der Grundlage eines Entsorgungsvertrages. Dieser Vertrag kommt schriftlich, mündlich oder aufgrund der tatsächlichen Inanspruchnahme der Leistungen der aws zustande.
- (2) Der Entsorgungsvertrag begründet keine Verpflichtung der aws zu einer bestimmten Form der Verwertung oder Beseitigung von Abfällen. Vielmehr entscheidet die aws über Art und Umfang der Verwertung oder Beseitigung frei im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- (3) Erfüllungsort und Gerichtsstand (in Fällen des § 39 I Zivilprozessordnung – ZPO) ist Stadthagen.

§ 4

Rücktritt und Zurückweisung von Abfall

1. Die aws kann ganz oder teilweise ohne Verpflichtung zum Schadensersatz vom Vertrag zurücktreten, wenn:
 - a) die vertraglichen oder öffentlich-rechtlichen Auflagen für die Entsorgung oder die Benutzungsordnung der Anlagen der aws nicht beachtet werden;
 - b) Abfall angeliefert wird, der von den bei Antragstellung vorgelegten, auf der Herkunftsbcheinigung oder Übernahmeschein angegebenen oder bei der Beurteilung von Proben ermittelten Daten abweicht;
 - c) falsche Angaben über die Abfallherkunft gemacht werden;
 - d) auf Dauer ungünstige, vorher nicht bekannte Auswirkungen auf die Abfallvorbehandlungsanlage oder das Ablagerungsverhalten zu befürchten sind;
 - e) die Entsorgung nach Vertragsabschluss in den Anlagen der aws durch Gesetz, Verordnung, behördliche Auflage oder ähnliches unzulässig oder der aws unzumutbar ist;
 - f) die zuständige Behörde im Nachweisfahren gemäß der Verordnung über Verwertungs- und Beseitigungsnachweise (Nachweisverordnung – NachwV) die Zulässigkeit der vorgesehenen Entsorgung durch die aws nicht bestätigt;
 - g) der Benutzer zahlungsunfähig wird oder das Insolvenzverfahren über sein Vermögen beantragt wird.
2. In den vorstehenden Fällen kann die aws, anstatt vom Vertrag zurückzutreten, die Anlieferung des Abfalls bis zur Behebung der Hindernisse zurückweisen. Ein solches Zurückweisungsrecht steht ihr auch dann zu, wenn:
 - a) das Anlagenpersonal aufgrund der Beschaffenheit des Abfalls diesen der im Nachweisverfahren bezeichneten Abfallart nicht eindeutig zuordnen kann;
 - b) aus Gründen der technischen Betriebsführung zeitweise eine Annahme nicht möglich ist (z. B. Witterung, Defekt, Stoffeigenschaften);

¹ Die 24 Seiten umfassende Anlage 1 enthält genaue Angaben zu den von der Entsorgung ausgeschlossenen Abfällen. Sie ist Bestandteil der AGBE und kann auf Wunsch ebenfalls zur Verfügung gestellt werden.

- c) vor Anlieferung eine geforderte Terminabstimmung mit dem Anlagenpersonal, nicht stattgefunden hat;
 - d) der Benutzer sich mit der Zahlung aus Anlieferung in Verzug befindet;
 - e) nachträglich Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Benutzers in Frage stellen, und er keine Sicherheitsleistung in Höhe des voraussichtlichen Rechnungsbetrages in Form einer selbstschuldnerischen Bankbürgschaft erbringt oder den Betrag im Voraus bezahlt.
3. Eine Zurückweisung ist ebenfalls möglich aufgrund höherer Gewalt oder aufgrund von Ereignissen, die nach Vertragsabschluss eingetreten oder der aws unverschuldet erst dann bekannt geworden sind und die die Entsorgung wesentlich erschweren oder unmöglich machen. Dazu gehören insbesondere Streik, Aussperrung, behördliche Anordnung usw., auch wenn sie bei den Kooperationspartnern und Zulieferern der aws eintreten. Sie berechtigen die aws, die Entsorgung entsprechend der Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben.

Zweiter Abschnitt

Anlieferung auf den Abfallentsorgungsanlagen (Bringsystem)

§ 5

Anlieferung von Abfällen zur Verwertung oder Beseitigung

- (1) Die Benutzer gem. § 1 Abs. 3 Nr. 2 und 3 können den Abfall im Bringsystem an den von der aws betriebenen Anlagen während der Öffnungszeiten anliefern. Die Öffnungszeiten werden durch die aws in geeigneter Weise bekannt gegeben oder im Einzelfall vereinbart.
- (2) Zur Beurteilung des Abfalls müssen die in der NachwV in der jeweils gültigen Fassung geforderten Nachweise vorgelegt werden. Der Benutzer haftet für die Richtigkeit vorgelegter Angaben und Analysen.
- (3) Der Benutzer hat darüber hinaus in der Anlieferungserklärung schriftlich Auskunft zu geben über:
 - 1. den Abfallerzeuger (mit vollständiger Anschrift);
 - 2. die Art und Beschaffenheit des Abfalls;
 - 3. den Abfallbeförderer (mit vollständiger Anschrift).Diese Deklaration ist vom Abfallerzeuger und vom Abfallbeförderer handschriftlich zu unterschreiben. Beide versichern mit ihrer Unterschrift, nur zugelassene Abfälle i. S. d. § 2 anzuliefern.
- (4) Die aws ist berechtigt, jede Anlieferung zu kontrollieren und zu registrieren. Der Benutzer oder die für ihn handelnden Personen sind verpflichtet die aws bei der Überprüfung zu unterstützen. Hierzu haben sich die Benutzer beim Eingangsgebäude (Waage) anzumelden. Sie müssen die Überprüfung der Identität und Zusammensetzung der Anlieferung sowie deren Zulässigkeit durch das Personal der aws dulden. Das Personal ist berechtigt, Abfälle gem. § 4 zurückzuweisen oder sicherzustellen.
- (5) Die aws kann verlangen, dass verwertbare Abfälle von den übrigen Abfällen getrennt angeliefert werden. Bei Zuwiderhandlungen können Abfallanlieferungen vom Personal der Eingangskontrolle im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zurückgewiesen werden. Die aws ist berechtigt, vermischte Anlieferungen von Abfällen zur Verwertung und Abfällen zur Beseitigung auf Kosten des Anlieferers zu trennen.

§ 6

Verhalten im Bereich der Abfallentsorgungsanlage

- (1) Die Benutzer dürfen nur die ausgewiesenen Wege befahren und nur an den ihnen zugewiesenen Stellen entladen.
- (2) Die Benutzer haben sich so zu verhalten, dass andere nicht behindert oder geschädigt werden. Für die Sicherung der Fahrzeuge, insbesondere bei der Entladung, ist der Fahrzeugführer verantwortlich.
- (3) Den Weisungen des Personals der Abfallentsorgungsanlage ist Folge zu leisten.

§ 7

Eigentumsübergang

- (1) Die Abfälle gehen mit dem Abladen in das Eigentum der aws über. Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt. Es ist nicht gestattet, Gegenstände jeglicher Art aus dem Eigentum der aws ohne Zustimmung eines Beauftragten der aws vom Betriebsgelände zu entfernen.

§ 8

Haftung

- (1) Das Betreten und Befahren der Anlagen erfolgt auf eigene Gefahr. Die Benutzer haften für alle Schäden und sonstige Folgen zum Nachteil der aws und Dritter, die sich aus Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser AGBE oder aus anderem rechtswidrigen Verhalten ergeben.
- (2) Für Schadensfälle haftet die aws nur dann, wenn nachgewiesen wird, dass diese von ihr oder einem von ihr Beauftragten vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind.

Dritter Abschnitt

Behälter- und Sackabfuhr (Holsystem)

§ 9

Abfalltrennung

- (1) Die aws führt mit dem Ziel einer Abfallverwertung und Schadstoffentfrachtung eine getrennte Erfassung folgender Abfälle aus Nichthaushaltungen durch:
 1. Kompostierbare Abfälle (§ 10)
 2. Altpapier (§ 11)
 3. Altglas (§ 12)
 4. Leichtverpackungen (§ 13)
 5. Speiseabfälle (§ 10a)
 6. Bauabfälle (§ 14)
 7. Altholz (§ 15)
 8. Weitere Abfälle zur Verwertung (§ 16)
 9. Gemischte Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als Haushaltungen zur Beseitigung (§ 17)
 10. Sonstige Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als Haushaltungen (§ 18) zur Verwertung oder Beseitigung
 11. Sonderabfallkleinmengen (§ 18a)
 12. Abfälle aus der humanmedizinischen oder tierärztlichen Versorgung und Forschung (§ 10b)

Sofern es sich um lizenzierte, gebrauchte Verkaufsverpackungen handelt und sie an den in Anlage 2² genannten Stellen anfallen, werden die unter Nr. 2, 3 und 4 genannten Abfälle zur Verwertung über die Dualen Systeme erfasst.

- (2) Werden der aws die in Abs. 1 Nr. 1 bis 8 genannten Abfälle getrennt von Abfällen zur Beseitigung überlassen, so sind diese nach Maßgabe der §§ 10 bis 16 in den dafür vorgesehenen Abfallbehältern (§ 19) zu den festgesetzten Zeiten in der vorgeschriebenen Form bereitzustellen. Im Einzelfall sind Sonderregelungen möglich.

§ 10

Kompostierbare Abfälle

- (1) Kompostierbare Abfälle im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 1 sind bewegliche Sachen überwiegend pflanzlichen Ursprungs. Dazu gehören insbesondere Garten- und Parkabfälle, Gemüse-, Obst- und sonstige Speisereste, soweit nicht Bestimmungen des Tierkörperbeseitigungsgesetzes entgegenstehen.
- (2) Kompostierbare Abfälle sind in den dafür vorgesehenen Bioabfallbehältern bereitzustellen.
- (3) Sperrige Grünabfälle können zusätzlich als Bundware zur Abfuhr bereitgestellt werden. Bundware im Sinne dieser AGBE sind wetter- und reißfest verschnürte Bündel mit höchstens 1 m Länge und einem Gewicht von maximal 10 kg.

§ 10a

Speiseabfälle

- (1) Speiseabfälle im Sinne von § 9 Abs. 1 Nr. 5 sind bewegliche Sachen aus Gaststätten, Kantinen sowie Einrichtungen zur Gemeinschaftsverpflegung. Dies sind im Wesentlichen Abfälle, die Tierkörperreste (z.B. Verarbeitungsreste von frischem Fleisch) oder von Tieren stammenden Erzeugnisse (z.B. zubereitetes Fleisch, Eier und Milch) enthalten.
- (2) Speiseabfälle sind nur in den dafür vorgesehenen und speziell gekennzeichneten Behältern bereitzustellen.

² Die Anlage 2 ist Bestandteil der AGBE und kann auf Wunsch ebenfalls zur Verfügung gestellt werden.

§ 10b

Abfälle aus der humanmedizinischen oder tierärztlichen Versorgung und Forschung

- (1) Abfälle im Sinne von § 9 Abs. 1 Nr. 12 sind bewegliche Sachen aus der humanmedizinischen oder tierärztlichen Versorgung und Forschung. Hier speziell die Abfallschlüssel **18 01 01 spitze oder scharfe Gegenstände (außer 18 01 03), 18 01 04 Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z.B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln) sowie 18 02 01 spitze oder scharfe Gegenstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 02 fallen und 18 02 03 Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden.**
- (2) Die vorgenannten Abfälle sind ausschließlich in den dafür vorgesehenen und speziell gekennzeichneten **Wechsel-Behältern** bereitzustellen.

§ 11

Altpapier

- (1) Altpapier im Sinne von § 9 Abs. 1 Nr. 2 ist Abfall aus Papier wie Zeitungen, Zeitschriften, Pappe und andere nicht verschmutzte, ausschließlich aus Papier bestehende, bewegliche Sachen.
- (2) Altpapier ist in den dafür vorgesehenen Behältern oder zusätzlich als wetter- und reißfest verschnürte Bundware zur Abfuhr bereitzustellen. Bundware im Sinne dieser AGBE sind wetter- und reißfest verschnürte Bündel mit höchstens 1 m Länge und einem Gewicht von maximal 10 kg.

§ 12

Altglas

- (1) Altglas im Sinne von § 9 Abs. 1 Nr. 3 ist Abfall aus Hohlglas, z. B. Flaschen und Gläser, nicht aber Fenster- oder Spiegelglas (Flachglas).
- (2) Altglas ist an den bekannten Sammelstellen getrennt nach Weiß-, Grün- und Braunglas in die entsprechend gekennzeichneten Glascontainer einzugeben, sofern es sich um Verkaufsverpackungen handelt.

§ 13

Leichtverpackungen

- (1) Leichtverpackungen (LVP) im Sinne von § 9 Abs. 1 Nr. 4 sind z. B. Verpackungen aus Metall, Kunststoff und Verbundstoffen.
- (2) LVP sind in den dafür zugelassenen Wertstoffsäcken bereitzustellen.

§ 14

Bauabfälle

- (1) Bauabfälle im Sinne von § 9 Abs. 1 Nr. 6 sind Bauschutt, Straßenaufbruch und Erdaushub ohne schädliche Verunreinigungen sowie Baustellenabfälle und sonstige Baureststoffe.
- (2) Bauabfälle zur Beseitigung sind der aws in den dafür vorgesehenen Abfallbehältern (Wechselbehälter) zu überlassen. Mit Zustimmung der aws können dafür andere als von der aws zur Verfügung gestellte Behälter (Containerdienste) verwendet werden. In diesen Fällen gelten die Regelungen der §§ 5 bis 8 des Zweiten Abschnittes entsprechend.
- (3) Bauabfälle zur Verwertung sind in den dafür vorgesehenen Behältern zur Abfuhr bereitzustellen oder im Bringsystem anzuliefern. Im Falle der Anlieferung gelten die Regelungen der §§ 5 bis 8 des Zweiten Abschnittes entsprechend.

§ 15

Altholz

- (1) Altholz im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 7 ist sortenreines Holz, dass bei Umbau-, Bau- und Abrissarbeiten oder produktions- bzw. gewerbespezifisch anfällt.

- (2) Altholz ist getrennt nach behandeltem und unbehandeltem Holz in den dafür vorgesehenen Behältern bereitzustellen oder im Bringsystem anzuliefern. Im Falle der Anlieferung gelten die Regelungen der §§ 5 bis 8 des Zweiten Abschnittes entsprechend sowie die Verordnung über Anforderungen an die Verwertung und Beseitigung von Altholz (Altholzverordnung-AltholzV) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 16

Weitere Abfälle zur Verwertung

Weitere Abfälle zur Verwertung im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 8 werden von der aws nach jeweils abzuschließenden Einzelvereinbarungen entsorgt.

§ 17

Gemischte Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als Haushaltungen zur Beseitigung

- (1) Gemischte Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als Haushaltungen im Sinne von § 9 Abs. 1 Nr. 9 sind regelmäßig anfallende Abfälle, die nicht unter die §§ 10 bis 16 fallen.
- (2) Für Abfälle nach Abs. 1 hält die aws gem. § 19 Abfallbehälter zur Entsorgung bereit.
- (3) Mit der Überlassung durch Abfallbehälter gem. § 19 mit regelmäßigem Entsorgungsrhythmus kann der Abfallerzeuger das systemintegrierte Wertstofffassungssystem zu vergünstigten Entgelten gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 nutzen.
- (4) Das systemintegrierte Wertstofffassungssystem bezieht sich auf Abfälle zur Verwertung, deren Kosten ganz oder teilweise durch die Restabfallbehälterentgelte gedeckt werden.

Die Nutzung unterliegt folgenden Höchstmengenbegrenzungen:

1. Bioabfall

- bei Nutzung eines 40 l Restabfallbehälters: 80 l Bioabfallbehältervolumen
- bei Nutzung eines 60 l oder 80 l Restabfallbehälters: bis 120 l Bioabfallbehältervolumen
- bei Nutzung eines 120 l Restabfallbehälters: bis 240 l Bioabfallbehältervolumen
- bei größerem bereitstehenden Restabfallbehältervolumen als 120 l, je angefangene weitere 60 l Restabfallbehältervolumen: 120 l Bioabfallbehältervolumen
- bei Nutzung von Restabfallbehältern mit einem Volumen ≥ 770 l kann die systemintegrierte Bioabfallsammlung nicht in Anspruch genommen werden.

2. Altglas

- Altglas kann in den dafür aufgestellten Depotcontainern entsorgt werden, sofern es sich um Hohlglas als Verkaufsverpackung handelt.

3. LVP

- die Bereitstellung von LVP ist nur für Anfallstellen gem. Anlage 2 möglich. Sie unterliegt dabei keiner Mengenbegrenzung. Die systemintegrierte Nutzung umfasst ausschließlich lizenzierte, gebrauchte Verkaufsverpackungen.

3. Sperrmüll

- bei Nutzung von Restabfallbehältern bis 240 l: max. 3 m³ sperriger Abfall pro Jahr.

Sperrmüll in diesem Sinne sind bewegliche Inventargegenstände aus Nichthaushalten, die selbst nach einer zumutbaren Zerkleinerung wegen ihrer Sperrigkeit, ihres Gewichts oder ihrer Materialbeschaffenheit nicht in die von der aws zur Verfügung gestellten Abfallbehälter passen, diese beschädigen oder das Entleeren erschweren können.

Nicht zum Sperrmüll gehören die in § 9 Abs. 1 u. 2 aufgeführten Abfälle, insbesondere Hausmüll oder hausmüllähnliche Betriebsabfälle, Autoteile, Fenster, Türen, Balken u. dgl. aus Um- und Ausbau sowie der Renovierung von Gebäuden, Stacheldraht, Bäume sowie sonstige Garten- und Parkabfälle.

§ 18

Sonstige Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen, Gewerbeabfälle

Für unregelmäßig anfallende Abfälle z.B. aus Aufräumarbeiten oder Entrümpelungen (sog. Bedarfsabfuhren), Monochargen, die auch regelmäßig anfallen können, jedoch nicht hausmüllähnlich sind und produktionspezifische Abfälle hält die aws Umleer-

oder Wechselbehälter bereit. Mit Zustimmung der aws können dafür andere als von der aws zur Verfügung gestellte Behälter (Containerdienste) verwendet werden. In diesen Fällen gelten die Regelungen der §§ 5 bis 8 des Zweiten Abschnittes entsprechend.

§ 18a

Sonderabfallkleinmengen

- (1) Kleinmengen von gefährlichen Abfällen zur Beseitigung (Sonderabfallkleinmengen) i. S. des § 9 Abs. 1 Nr. 11 sind bewegliche Sachen, aus gewerblichen oder sonstigen wirtschaftlichen Unternehmen oder öffentlichen Einrichtungen i. S. von § 48 Satz 1 KrWG, soweit davon jährlich nicht mehr als 2000 kg anfallen. Die in Frage kommenden Abfallarten ergeben sich aus der Anlage 1.
- (2) Sonderabfallkleinmengen sind in den dafür vorgesehenen Behältern der aws an den im § 1 Abs. 2 genannten Recyclinghöfen – getrennt nach Abfallarten – durch Übergabe zu überlassen.
- (3) Sonderabfallkleinmengen sollten pro Anlieferung und Tag 50 kg nicht überschreiten.

§ 19

Abfallbehälter

- (1) Für die Bereitstellung der Abfälle zur Abfuhr werden von der bzw. durch die aws veranlasst, die folgenden Abfallbehälter zur Verfügung gestellt:
 1. Restabfallbehälter mit 40 l, 60 l, 80 l, 120 l und 240 l Füllraum
 2. Bioabfallbehälter mit 80 l, 120 l und 240 l Füllraum
 3. Papierbehälter mit 120 l, 240 l, 770 l, 1.100 l, 2.500 l, 4.500 l, 5.000 l, 6.000 l und 7.300 l Füllraum
 4. Speiseabfallbehälter mit 120 l und 240 l Füllraum
 5. Behälter mit 770 l, 1.100 l, 2.500 l, 4.500 l, 5.000 l, 6.000 l und 7.300 l Füllraum als Umleerbehälter
 6. Behälter mit 5.000 l, 10.000 l, 20.000 l und 30.000 l Füllraum als Wechselbehälter, jedoch nicht, wenn es sich um Abfälle gem. § 17 Abs. 1 handelt
 7. Wertstoffsäcke mit einem Füllraum von 90 l
 8. Restabfallbeistellsäcke mit einem Füllraum von 50 l
 9. im Einzelfall nach Vereinbarung auch andere Behälter und Größen
- (2) Wertstoffsäcke (Abs. 1 Nr. 7), Restabfallbeistellsäcke (Abs. 1 Nr. 8) sowie Wertmarken für die Bereitstellung von Grünabfällen (§ 10 Abs. 3) bzw. Papierabfällen (§ 11 Abs. 2) in Bündeln werden flächendeckend über den Einzelhandel gegen Gebühr zur Selbstabholung bereitgestellt.
- (3) Das maximale Füllgewicht für Säcke nach Abs. 1 Nr. 6 und 7 beträgt jeweils 10 kg; für feste Abfallbehälter gelten die auf den jeweiligen Behälter angegebenen Höchstgewichte.
- (4) Wertstoffsäcke dürfen nur für Verkaufsverpackungen aus Kunststoff, Metall oder Verbundstoffen verwendet werden. Bei Nutzung für LVP gelten die Beschränkungen gem. § 17 Abs. 3 Nr. 4.
- (5) Der Benutzer wählt den für die zu erwartende Bioabfallmenge als ausreichend anzusehenden Bioabfallbehälter aus. Für die systemintegrierte Nutzung gelten die Volumenbegrenzungen gem. § 17 Abs. 3 Nr. 1.
- (6) Bei der Verwendung von Wechselbehältern nach Abs. 1 Nr. 4 für die Entsorgung von Abfällen gem. § 18 Abs. 1 müssen zusätzlich Restabfallbehälter für gemischte Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als Haushaltungen zur Beseitigung gem. § 17 (hier z.B. Sozialabfälle der Beschäftigten) vorgehalten werden. In diesen Fällen erfolgt eine Veranlagung nach § 23 Abs. 3. Die Entscheidung hierüber trifft die aws.
- (7) Die Auslieferung der festen Abfallbehälter erfolgt durch die aws oder beauftragte Dritte. Die Abfallbehälter sind schonend und sachgemäß zu behandeln. Beschädigungen oder Verlust von Abfallbehältern sind der aws unverzüglich anzuzeigen. Für Schäden an Abfallbehältern haftet der Benutzer, falls er nicht nachweist, dass ihn insoweit kein Verschulden trifft.
- (8) Nach Vereinbarung mit der aws sind im Einzelfall auch andere als die zugelassenen Abfallbehälter und andere Abfuhrhythmen möglich.

§ 20

Durchführung der Abfuhr

- (1) Die Abfälle werden in der Regel 14-täglich abgeholt. Die 120 l und 240 l Papierbehälter sowie die Papierbündel werden im 4-wöchentlichen Rhythmus entsorgt. Speiseabfallbehälter werden wöchentlich ausgetauscht, wenn nicht eine Ausnahmegenehmigung der zuständigen Behörde (Veterinäramt) vorliegt. Für feste Umleerbehälter mit Ausnahme des systemintegrierten Wertstofffassungssystems gem. § 17 Abs. 3 kann ein wöchentlicher, 14-täglicher oder 4-wöchentlicher Abfuhrhythmus vereinbart werden. Für Umleerbehälter ab 770 l können darüber hinaus unregelmäßige bedarfsorientierte Abfahren vereinbart werden. Für Umleerbehälter mit regelmäßigem Entleerungsrhythmus sind im Ausnahmefall Zusatzentleerungen nach Vereinbarung mit der aws möglich. Soweit die Abfallentsorgung über Behälter <770 l erfolgt, wird die Abfuhr gleichzeitig an den für Haushaltungen bekannt gegebenen Abfuhrterminen durchgeführt.
- (2) Die Abfallbehälter sind von den Benutzern am Abfuhrtag rechtzeitig am nächsten öffentlichen Weg, der von den Einsammelfahrzeugen befahren werden kann und darf, bereitzustellen. Die Gemeinden bestimmen bei Abfuhr über Behälter bis 240 l Nutzinhalt im Einvernehmen mit der aws den Beginn der Abfuhr und geben diesen bekannt. Die Bereitstellung hat so zu erfolgen, dass der Abfuhrwagen an die Aufstellplätze heranfahren kann und das Laden sowie der Abtransport ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich sind. Die Aufstellung muss so erfolgen, dass Fahrzeuge und Fußgänger nicht behindert oder gefährdet werden. Die aws kann die Aufstellplätze und die Art der Abfuhr festlegen. Nach der Entleerung sind die festen Abfallbehälter unverzüglich von den Aufstellplätzen zu entfernen. Schäden, die durch unsachgemäße Aufstellung der Säcke oder Festbehälter auftreten oder Dritten entstehen, gehen zu Lasten des Benutzers aufgrund dessen Verfügungsgewalt.
- (3) Abweichend von Abs. 1 und 2 kann mit der aws ein anderer zeitlicher Abstand der Abfuhr und ein anderer Aufstellplatz vereinbart werden.
- (4) Die Säcke sind so verschlossen zur Abfuhr bereitzustellen, dass oberhalb der Bundstelle noch eine Tragemöglichkeit zum Befördern des Sackes verbleibt. Die Säcke dürfen nicht so prall gefüllt sein, dass sich der Verschluss öffnet.
- (5) Feste Abfallbehälter mit Deckel sind stets geschlossen zu halten; sie dürfen nur so gefüllt werden, dass die Abfallbehälter mit geschlossenen Deckeln bereitgestellt werden und eine spätere ordnungsgemäße Entleerung möglich ist. Ein Einstampfen oder Einschlämmen von Abfällen ist nicht erlaubt. Schlacke, Asche und ähnliche Stoffe dürfen nicht in heißem Zustand in die Abfallsäcke oder festen Abfallbehälter gefüllt werden. (Entsprechende Weisungen der aws sind zu befolgen.)
- (6) Die Benutzer haben dafür Sorge zu tragen, dass die Standplätze dem Abfuhrpersonal während der Abholzeiten ungehindert zugänglich sind, dass insbesondere die Transportwege sowie der Standplatz von Schnee und Eis freigehalten werden und gestreut sind. Verunreinigungen, die durch die aufgestellten Abfallbehälter entstehen, sind von den Benutzern unverzüglich zu entfernen.
- (7) Können Säcke oder feste Abfallbehälter aus einem vom Benutzer zu vertretenden Grunde nicht entleert oder abgefahren werden, so erfolgt die Entleerung und Abfuhr erst am nächsten planmäßigen Abfuhrtag. Wird die Abfuhr aufgrund falscher Befüllung (z. B. bei Gewichtsüberschreitungen, nicht geschlossenem Deckel oder mangelhafter Sortierung) nicht durchgeführt, sind die Abfälle am nächsten planmäßigen Abfuhrtag in der vorgeschriebenen Weise bereitzustellen.
- (8) Werden Abfallbehälter bis 1,1 m³ Füllraum nicht abgefahren, sind sie am nächsten Tage bis 20.00 Uhr zu entfernen. Abs. 7 gilt entsprechend. Sofern zu Satz 1 einschränkende Regelungen durch Ortrecht bestehen, bleiben diese unberührt.
- (9) Reklamationen im Zusammenhang mit der Durchführung der Abfuhr sind unverzüglich, spätestens jedoch am Tag nach dem planmäßigen Abfuhrtag, der Abfallwirtschaftsgesellschaft Landkreis Schaumburg mbH vorzutragen. Bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen, Verspätungen oder Ausfällen der Abfuhr, insbesondere infolge von nicht von der aws zu vertretenden Betriebsstörungen, behördlichen Verfügungen oder höherer Gewalt, haben die Benutzer keinen Anspruch auf Schadensersatz oder Entschädigung.
- (10) Bei Abfuhr auf Abruf sind die Abfuhrzeiten und Abfuhrplätze für jede Abfuhr zu vereinbaren.

§ 21

Aneignungsrecht, Eigentumsübergang

- (1) Mit der Bereitstellung der Abfälle zur Abfuhr erwirbt die aws ein Aneignungsrecht.
- (2) Die in Abs. 1 genannten Abfälle gehen in das Eigentum der aws über, sobald sie eingesammelt werden. In den Abfällen entdeckte Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt. Die aws ist nicht verpflichtet, nach Wertgegenständen zu suchen.

Vierter Abschnitt

Benutzungsentgelt und Zahlungsbedingungen

§ 22

Benutzungsentgelt im Bringsystem

- (1) Für die Benutzung der Abfallentsorgungseinrichtungen- und anlagen ist ein Entgelt gemäß der jeweils gültigen Preisliste zu zahlen.
- (2) Die Berechnung des Benutzungsentgeltes wird anhand der bei der Anlieferung bestätigten Massenfeststellung nach Gewicht (Megagramm), bei schadstoffhaltigen Abfällen in Kilogramm oder Stück vorgenommen. In Ausnahmefällen (z. B. bei Ausfall der Waage oder bei zu geringer Anlieferungsmenge) erfolgt die Entgeltberechnung nach dem Volumen der Anlieferung.
- (3) Das Entgelt ist grundsätzlich bei der Anlieferung zu entrichten. Bei regelmäßiger Anlieferung oder großen Anlieferungsmassen kann vorab eine Rechnungsstellung vereinbart werden.
- (4) Zur Zahlung des Entgelts sind gesamtschuldnerisch der Abfallerzeuger und der Abfallanlieferer (Abfallbeförderer) verpflichtet.

§ 23

Benutzungsentgelt: Bemessungsgrundlage im Holsystem

- (1) Für die Benutzung der Behälterabfuhr ist ein Benutzungsentgelt gemäß der jeweils gültigen Preisliste zu zahlen.
- (2) Eine gemeinsame Nutzung von Restabfallbehältern > 240 l für die Entsorgung von Haushalts- und Nichthaushaltsabfällen ist zulässig, wenn:
 1. Haushalt und Nichthaushalt sich auf einem Grundstück bzw. auf zwei aneinandergrenzenden Grundstücken befinden und
 2. nicht mehr als fünf Personen ihre Hausabfälle über den/die Umleerbehälter entsorgen.

In diesem Fall gelten die Einschränkungen für die systemintegrierte Wertstoffeffassung gem. § 17 Abs. 3.

Ist eine der Bedingungen zu Nr. 1 oder 2 nicht erfüllt, ist die Hausmüllentsorgung gem. Abfallentsorgungssatzung des Landkreises Schaumburg durchzuführen.

- (3) Der Erzeuger oder Besitzer von Abfällen ermittelt das für die zu erwartende Abfallmenge als ausreichend anzusehende Abfallbehältervolumen.

Alle Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetriebe sowie sonstige Nichthaushalte haben jedoch gemäß § 7 der Verordnung über die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung – GewAbfV) mindestens ein Restabfallbehältervolumen nach folgenden näheren Festlegungen zu nutzen.

Ein Mitarbeitergleichwert (MAGW) beträgt 4 l Behältervolumen je Woche (1 MAGW = 4 l/w).

1. Für Lebensmittelhandel beträgt das zu nutzende Behältervolumen 2,5 MAGW/Mitarbeiter, mindestens jedoch 40 l.
2. Für Betriebe des Bau-, Handels- und Versicherungsgewerbes, Betrieben aus dem Bereich Verkehr und Nachrichtenübermittlung sowie Kreditinstituten, land- und forstwirtschaftlichen Betrieben, Betrieben des Dienstleistungs-, Fischerei- und Bergbaugewerbes sowie der Energie-, Wasserversorgung und des verarbeitenden Gewerbes beträgt das zu nutzende Behältervolumen 1 MAGW/Mitarbeiter, mindestens jedoch 40 l.

3. Für Gaststätten, Restaurants, Imbissstuben beträgt das zu nutzende Behältervolumen 8 MAGW/Mitarbeiter, mindestens jedoch 80 l.
 4. Für Ferienhäuser, Ferienwohnungen, Appartements, Hotels, Pensionen und ähnliche Einrichtungen beträgt das zu nutzende Behältervolumen 0,5 MAGW/Bett, mindestens jedoch 40 l.
 5. Für Wohnheime, Altenheime und Krankenhäuser beträgt das zu nutzende Behältervolumen 1 MAGW/Bett oder Platz, mindestens jedoch 40 l.
 6. Für Schulen und Kindergärten beträgt das zu nutzende Behältervolumen 0,4 MAGW/Person, mindestens jedoch 40 l.
- (4) Eine gemeinsame Nutzung von Restabfallbehältern 40 l – 240 l für die Entsorgung von Haushalts- und Nichthaushaltsabfällen ist zulässig, wenn:
1. Haushalt und Nichthaushalt sich auf einem Grundstück bzw. auf zwei aneinandergrenzenden Grundstücken befinden und
 2. nicht mehr als fünf Personen ihre Hausabfälle über den/die Restabfallbehälter entsorgen.
- Ist eine der Bedingungen nicht erfüllt, ist die Hausmüllentsorgung gem. Abfallentsorgungssatzung des Landkreises Schaumburg durchzuführen.
- (5) Grundlage für die Berechnung der monatlichen Entgelte für die Abfallentsorgung ist unter Verwendung der dafür zugelassenen Restabfallbehälter > 240 l Füllvolumen die Zahl und Größe der den Benutzern zugewiesenen bzw. bereitgestellten Abfallbehältern sowie die Häufigkeit der Abfuhr.
- (6) Grundlage für die Berechnung der Entgelte für die Entsorgung von Restabfällen in Abfallbehältern ≤ 240 l Füllvolumen ist
1. das für den Benutzer bereitstehende Restabfallbehältervolumen (Behälterentgelt Euro/Monat) und
 2. für jede Leerung eines bereitgestellten Restabfallbehälters werden Leerungsentgelte nach deren Zahl und Größe sowie die Häufigkeit der Leerung erhoben (Leerungsentgelt Euro/Leerung).
- Die Anzahl der Leerungen für jeden bereitstehenden Restabfallbehälter kann auf bis zu 13 Leerungen je Kalenderjahr reduziert werden. Unabhängig von der Bereitstellung werden mindestens 13 Leerungen je bereitstehenden Behälters berechnet. Dies dient zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Entsorgung.
- (7) Grundlage für die Berechnung der monatlichen Entgelte für die Entsorgung von Bioabfällen ist die Zahl und Größe der den Benutzern bereitgestellten Behälter, getrennt nach Größe und Stückzahl. Dies gilt auch für Behälter innerhalb des systemintegrierten Wertstofffassungssystems gem. § 17 Abs. 4 Nr.1 und zusätzliche Behälter.
- (8) Grundlage für die Berechnung der monatlichen Entgelte für die Entsorgung von Papierabfällen ist die Zahl und Größe der den Benutzern bereitgestellten Behälter, getrennt nach Größe und Stückzahl.
- (9) Grundlage für die Berechnung der monatlichen Entgelte für die Abfallentsorgung ist unter Verwendung der dafür zugelassenen Wechselbehälter die Zahl und Größe der den Benutzern zugewiesenen bzw. bereitgestellten Abfallbehälter, die Häufigkeit der Abfuhr sowie Art und Menge der Abfälle.
- (10) Grundlage für die Berechnung des Entgeltes für die Sperrmüllentsorgung ist die Menge und die Häufigkeit der Abfuhr.
- (11) Wenn es nach Lage des Einzelfalles unbillig wäre, ein Behältervolumen gem. Abs. 3 zu installieren, kann auf Antrag das Mindestbehältervolumen verringert werden.

§ 24

Zahlungspflichtige; Anzeige- und Auskunftspflicht

- (1) Bei der Anlieferung von Abfällen auf den Abfallentsorgungsanlagen ist der Benutzer gem. § 1 Abs. 3 Nr. 2 und 3 zahlungspflichtig. Der Zahlungsbeleg ist bis zum Verlassen der Entsorgungsanlage aufzubewahren.
- (2) Zahlungspflichtiger für das Benutzungsentgelt nach § 23 ist der Benutzer gem. § 1 Abs. 3 Nr. 1. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.
- (3) Neben den Zahlungspflichtigen nach Abs. 1 und 2 sind auch die Grundstückseigentümer und sonst zur Nutzung der angeschlossenen Grundstücke dinglich Berechtigte zur Zahlung verpflichtet.

- (4) Beim Erwerb von Wertstoffsäcken, Wertmarken und Restabfallbeistellsäcken ist der Käufer zahlungspflichtig.
- (5) Die Zahlungspflichtigen sind verpflichtet, auf Verlangen innerhalb der gesetzten Frist die zur Festsetzung der Entgelte erforderlichen mündlichen und schriftlichen Auskünfte über Art, Menge, Beschaffenheit und Herkunft der Abfälle kostenlos der aws zu erteilen. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse beim Benutzer ist der aws innerhalb von zwei Wochen schriftlich mitzuteilen.
- (6) Unterlassen es der bisherige oder der neue Zahlungspflichtige, die Veränderung anzuzeigen, so haften beide gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Entgelte, die in der Übergangszeit fällig geworden sind.

§ 25

Entstehung, Änderung, Unterbrechung und Beendigung der Zahlungspflicht

- (1) Bei Verwendung von Abfallbehältern beginnt die Entgeltschuld mit der Bereitstellung des Behälters.
- (2) Bei der Verwendung von Wertstoffsäcken, Wertmarken oder Restabfallbeistellsäcken entsteht die Zahlungspflicht mit dem Erwerb. Bei der Selbstanlieferung von Abfällen auf einer der Abfallentsorgungsanlagen entsteht die Zahlungspflicht mit der Anlieferung.
- (3) Erfolgt die Erstbereitstellung oder Veränderungen von Behältern, die sich auf die Entgelthöhe auswirken, bis zum 15. eines Monats, so ist die Veränderung rückwirkend zum 1. dieses Monats zu berücksichtigen. Erfolgt die Veränderung nach dem 15. eines Monats, so wird sie zum 1. des Folgemonats wirksam. Dies gilt insbesondere für Veränderungen, die sich aus einem Wechsel der Art der Abfuhr oder aus der Veränderung der Zahl oder der Größe der Abfallbehälter ergeben.
- (4) Bei einem Wechsel des Zahlungspflichtigen erlischt die Zahlungspflicht des bisherigen Pflichtigen mit Ablauf des Monats, in dem der Wechsel stattgefunden hat. Gleichzeitig beginnt die Entgeltspflicht des neuen Pflichtigen.
- (5) Falls die Abfuhr aus zwingenden Gründen vorübergehend, und zwar weniger als einen Monat, eingeschränkt oder eingestellt werden muss, besteht kein Anspruch auf Entgeltminderung. Dauert die Unterbrechung länger als einen Monat, so wird das Entgelt auf Antrag jeweils für volle Kalendermonate erstattet, auch wenn die aws aus von ihr nicht zu vertretenden Gründen gehindert ist, die Abfuhr durchzuführen.
- (6) Die Entgeltspflicht erlischt mit dem Ende des Monats, in dem die Benutzung der Abfallentsorgung der aws entfällt. Wird das Entfallen der Benutzung nicht rechtzeitig gemeldet, so kann das Entgelt bis zum Ende des Monats, in dem die Anzeige erfolgt, weiter erhoben werden.
- (7) Mit Ausnahme der Sperrmüllentsorgung erfolgt die Berechnung der Leistung grundsätzlich nach Leistungserbringung.
- (8) Im Falle des Zahlungsverzugs gelten die Regelungen des § 288 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).

Stadthagen, den 01.09.2017

**Abfallwirtschaftsgesellschaft
Landkreis Schaumburg mbH**